



An den
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

18. Dezember 2018



**Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des
Kulturgutschutzes (ZustVO-Kulturgutschutz NRW)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung über die
Zuständigkeiten im Bereich des Kulturgutschutzes (ZustVO-Kulturgut-
schutz NRW) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des
Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Kultur und Medien zu
hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de



Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich des Kulturgut- schutzes (ZustVO-Kulturgutschutz NRW)

Vom Dezember 2018

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 13 des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) und des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes NRW vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Art. 2 des sechsten Änderungsgesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) wird verordnet:

§ 1

Das für Kultur zuständige Ministerium ist zuständige oberste Landesbehörde und zuständige Behörde für die Aufgaben nach dem Kulturgutschutzgesetz.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten und das Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) außer Kraft.

Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich des Kulturgut-schutzes (ZustVO-Kulturgutschutz NRW)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die bisherige Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zum Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung stammt aus dem Jahre 2004 und wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (GV. NRW.S. 248).

Das Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S.1914, im Folgenden KGSG) novellierte das Kulturgut-schutzrecht in Deutschland. Das KGSG fasst alle bestehenden Regelungen auf dem Gebiet des Kulturgutschutzes in einem Gesetz zusammen. Das Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern. Ferner regelt das Gesetz die Umsetzung des Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (BGBl. 2007 II S.626). Die Umsetzung der Bestimmungen des KGSG obliegt grundsätzlich den Ländern.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 regelt die Zuständigkeit des für die Kultur zuständigen Ministeriums. Die Zuständigkeiten sind im Wesentlichen unverändert. Es handelt sich um eine Aktualisierung aufgrund geänderter materieller Rechtsvorschriften. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft ist zuständig.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten der neuen Verordnung und das Außerkraft-treten der alten Verordnung.